



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0947
Datum: 01.02.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22.03.2017	öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A)

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)
2. Feststellungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, RSAG
mit Schreiben vom 16.01.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, dass Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrthöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Mindestdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RASSt 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 26.01.2017

Stellungnahme:

Zum Thema Bodenschutz wird angeregt folgenden Sachverhalt zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, da der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahme erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden soll:

Im Bereich des Plangebietes stehen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden an. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 19.500 m². Nach überschlägiger Schätzung wird davon ausgegangen, dass bei einer für Wohngebiete üblichen GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitungen von 50 % und inklusive der Gebietserschließung mit einer Neuversiegelung von ca. 13.000 m² zu rechnen sein wird.

Auf Grundlage der Daten der Bodenkarte des IS BK 50 NW ergibt sich bei Anwendung des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens nach Ginster und Steinheuer, Stand November 2015, ein Eingriffswert von ca. 9.000 Bodenfunktionspunkten (BFP), die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der Flächengröße und der Wertigkeit der Böden im Plangebiet ist abzusehen, dass die Kompensation überwiegend nur extern möglich sein wird.

Es wird weiterhin angeregt, ein Kompensationsflächenkonzept für die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu entwickeln. Als vorläufiger Bemessungsmaßstab sollte dabei eine Größenordnung von 8.000 bis 10.000 Bodenfunktionspunkten zu Grunde gelegt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V – Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.

mit Schreiben vom 07.02.2017

Stellungnahme:

Es wird bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf die Möglichkeit, die über Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen verwiesen. Im Übrigen würden sich produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbieten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, werden vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, so dass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 03.02.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“

zu prüfen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Bezugnehmend auf das Schreiben der Stadt Hennef vom 05.12.2016 wird die Intention, die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW bezüglich der Planungen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Option regelmäßig zu prüfen, begrüßt. In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gelte auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

Die Empfehlung der Landwirtschaftskammer, bei der Berechnung der Kompensation auch das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ anzuwenden, wird im Hinblick auf künftige Bauleitplanverfahren als Anregung aufgenommen. Allerdings wird in den Verfahren vielfach auf das städtische Ökokonto zurückgegriffen, das auf der 35-en Skala der Methode „Ludwig“ beruht. (LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Bei Anwendung der o. g. „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, das auf einer 10-stufigen Wertskala der Biotoptypen basiert, käme es zu Kompatibilitätsproblemen, die sich auch durch eindimensionale Umrechnungsfaktoren nicht beheben lassen. Die im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens 01.52 A festgesetzte Ausgleichsmaßnahme einschließlich deren langfristigen Betreuung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft deckt sich aber mit der Zielsetzung der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Unitymedia NRW GmbH
- DB Energie GmbH
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Pledoc GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wahnbachtalsperrenverband

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A) und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 10.03.2016 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 04.04. – 18.04.2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2016 am Verfahren beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. In der Sitzung am 30.11.2016 wurde die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A und die öffentliche Auslegung wurden beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.01.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2016 am Verfahren beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Für die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 soll die Empfehlung zum Feststellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße – Teil A - gefasst werden (der Feststellungsbeschluss ist für die Ratssitzung am 03.04.2017 vorgesehen). Anschließend wird der Rechtsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Am 15.03.2016 wurde eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 13.04.2016 wurde seitens der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegenüber der beabsichtigten 48. Änderung Teil A des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die in dem Schreiben vorgebrachten Hinweise wurden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche, die bislang im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Das Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstücke Nr. 562, 563, 623 sowie Flur 29, Flurstück 347 tw.

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ausgewiesen.

Gegenstand der Planänderung

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im beschlossenen Entwurf zur FNP-Neuaufstellung ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche vorgesehen. Eine Einzeländerung ist hier erforderlich, da die gesamte FNP-Neuaufstellung noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Wohnungsmarktuntersuchung für die Region Bonn kommt unter Berücksichtigung gutachterlicher Bewertungen 1995 zum Ergebnis, dass das Gebiet Hennef Ost dann als strukturell bedeutsam für die Wohnungsmarktregion Bonn / Rhein-Sieg einzustufen ist, wenn die Gewerbe- und Sonderbauflächen bei Hossenberg entwickelt werden und / oder am Südrand von Weltergoven ein neuer S-Bahn-Haltepunkt eingerichtet werden kann.

Die Stadt Hennef hat deshalb eine städtebauliche Rahmenplanung für den Gesamttraum Hennef -Östlicher Stadtrand erarbeiten lassen. Der Rahmenplan wurde mit Abschlussbericht Stand Juni 2001 vorgelegt und sieht die Entwicklung eines neuen Siedlungsraumes mit ca. 750 Wohneinheiten im Bereich südlich und nördlich der Bahntrasse und einen neuen S-Bahn-Haltepunkt vor. Anschließend wurde die Rahmenplanung auf den Planungsstand von 2003 fortgeschrieben. Die Ziele der Rahmenplanung wurden inzwischen weitgehend erreicht, Schule, Kita, Bahnhofhaltepunkt und Wohnungsneubauten wurden realisiert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.52 Teil A ist Teil des Rahmenplangebietes. Vorgesehen ist laut Rahmenplan eine ein- bis zweigeschossige Bebauung in Form von Geschosßbau, Stadt- oder Reihenhäusern sowie als Einzelhäuser mit geringerer baulicher Dichte.

Die in den anschließenden rechtskräftigen Bebauungsplänen realisierte geringere bauliche Dichte führt zu hohen Qualitäten bei größeren Grundstücken und einer individuelleren Bebauung. Durch eine konsequente Südausrichtung der Wohnseiten der meisten Häuser wird auch dem Klimaschutz Rechnung getragen. An die leicht verdichtete Wohnbebauung entlang der Straßen soll eine offene Einzel- oder Doppelhaus-Bebauung anschließen. An der Blankenberger Straße ist ein Mehrfamilienhaus vorgesehen.

Städtebauliches Konzept

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Konzept für den Teilbereich A zugrunde. Der städtebauliche Entwurf, basiert auf der Weiterentwicklung des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Hennef, und geht von kleinen Hausgruppen mit Einzel- und Doppelhäusern aus, welche durch eine eingehängte Straßenschleife erschlossen werden. An der Blankenberger Straße ist die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus vorgesehen.

Alle Häuser werden in der Kubatur der umgebenden Einfamilienhäuser als 2-geschossige Gebäude mit Dachaufbau, auch Staffelgeschoss, geplant. Auf diese Weise werden insgesamt 49 WE als Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus neu errichtet.

Ein zentraler Weg, führt über einen kleinen Spielplatz im Teil B auf einer privaten Grünfläche weiter in das Teilgebiet A hinein und verbindet so die zwei Baugebiete.

Erschließung

Das Gebiet wird durch die Lise-Meitner-Straße und die Blankenberger Straße erschlossen. Mit der Lage an der Blankenberger Straße ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Anbindung an das regionale Straßennetz ist durch die direkte Lage an der L333n (Europaallee) gegeben.

Der öffentliche Personennahverkehr ist in der Bodenstraße mit Haltestelle am S-Bahn-Haltepunkt vorhanden.

Die vorhandenen südlich angrenzenden öffentlichen Erschließungsanlagen Meiersheide bleiben von der Neuausweisung der Wohnbauflächen unberührt. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Lise-Meitner-Straße und Blankenberger Straße, die allerdings in ihrem Querschnitt (insbesondere die Anlegung von Gehwegen) neu gestaltet werden muss.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als Anhang der Begründung beigefügt und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere die Vermeidungsmaßnahme, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben zu berücksichtigen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt. Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden

werden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.03.2017

Klaus Pipke

Anlagen

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A (Rechtsplan)
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 09.03.2017
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof
Stand: 09.03.2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße
Verfasser: Büro Kreuz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter
Stand: 15.09.2016 (*hier: Zusammenfassung, da das Gutachten bereits zur Sitzung am 30.11.2016 verschickt wurde*)